

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 133/63/EWG DES RATS

vom 23. Dezember 1963

über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine sowie Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren, die vom 1. Januar bis zum 31. März 1964 getätigt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine sowie Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse müssen im voraus für drei Monate festgesetzt werden.

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern sind für geschlachtete und für lebende Schweine für das erste Vierteljahr 1963 durch die Verordnung Nr. 155 des Rats ⁽²⁾ festgesetzt worden.

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern sind für die Zeit vom 2. September bis zum 30. September 1963 für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen durch die Verordnung Nr. 86/63/EWG des Rats ⁽³⁾ und für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten, Schweinefleisch enthaltenden Zubereitungen und Konserven durch die Verordnung Nr. 88/63/EWG des Rats ⁽⁴⁾ festgesetzt worden.

Die Verordnungen Nr. 155, Nr. 86/63/EWG und Nr. 88/63/EWG des Rats sind für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1963 durch die Verordnung Nr. 102/63/EWG des Rats ⁽⁵⁾ ergänzt worden.

Es ist daher angebracht, die Verordnungen Nr. 155, Nr. 86/63/EWG und Nr. 88/63/EWG des Rats im Hinblick auf die Einfuhren zu ergänzen, die im ersten Vierteljahr 1964 getätigt werden.

Bei der Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine ist die Entwicklung der Futtergetreidepreise in den Niederlanden und auf dem Weltmarkt zu berücksichtigen.

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen sind für die einzelnen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der in Verordnung Nr. 20 des Rats festgelegten Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine festzusetzen ; dabei ist von den gleichen Grundsätzen auszugehen, die für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen in der Verordnung Nr. 86/63/EWG des Rats angewandt worden sind.

Es empfiehlt sich, die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Ab-

⁽¹⁾ Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 945/62.

⁽²⁾ Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 140 vom 28. Dezember 1962, S. 2926/62.

⁽³⁾ Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 123 vom 9. August 1963, S. 2182/63.

⁽⁴⁾ Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 123 vom 9. August 1963, S. 2196/63.

⁽⁵⁾ Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 140 vom 29. September 1963, S. 2401/63.

satz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse nach den gleichen Grundsätzen zu berechnen, die in der Verordnung Nr. 88/63/EWG des Rats angewandt worden sind —

tikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen wird für Einfuhren, die vom 1. Januar bis zum 31. März 1964 getätigt werden, durch Anhang B dieser Verordnung ersetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die drei Anhänge der Verordnung Nr. 155 des Rats über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine und für lebende Schweine werden für Einfuhren, die vom 1. Januar bis zum 31. März 1964 getätigt werden, durch Anhang A dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung Nr. 86/63/EWG des Rats über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Ar-

Artikel 3

Anhang A der Verordnung Nr. 88/63/EWG des Rats über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten, Schweinefleisch enthaltenden Zubereitungen und Konserven wird für Einfuhren, die vom 1. Januar bis zum 31. März 1964 getätigt werden, durch Anhang C dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Dezember 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

J. M. A. H. LUNS

ANHANG A

zur Verordnung Nr. 133/63/EWG des Rats

Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete und für lebende Schweine je 100 kg in der Währung des Einfuhrlandes für die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1964 getätigten Einfuhren

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	nach Belgien	nach der Bundes- republik Deutschl.	nach Frankreich	nach Italien	nach Luxemburg	nach den Niederl.
		bfrs	DM	ffrs	Lire	lfrs	hfl.
ex 01.03	Schweine, lebend						
ex A	Hausschweine						
II	andere :						
	a) Schlachtsauen	465,9	79,84	59,10	9 130,—	1 124,6	23,25
	b) andere	529,5	90,73	67,16	10 375,—	1 278	26,42
ex 02.01	Fleisch von Hausschweinen, frisch, ge-						
A III a	kühlt oder gefroren :						
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf und Pfoten	688,5	117,98	87,33	13 491,—	1 661,9	34,36

ANHANG B

zur Verordnung Nr. 133/63/EWG des Rats

Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen je 100 kg Nettogewicht in der Währung des Einfuhrlandes für die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1964 getätigten Einfuhren

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Einfuhren aus dritten Ländern Warenbezeichnung	nach Belgien	nach der Bundes- republik Deutschl.	nach Frankreich	nach Italien	nach Luxemburg	nach den Niederl.
		bfrs	DM	ffrs	Lire	lfrs	hfl.
<i>ex 02.01</i>	<i>Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren :</i>						
A III a	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	1 021,4	150,75	145,14	23 881,—	2 535,2	54,48
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	794,7	127,37	96,45	19 589,—	2 108,—	42,21
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	1 140,5	194,43	134,72	22 754,—	2 539,5	56,28
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	570,—	113,88	78,19	8 612,—	1 502,6	38,96
	6. anderes	1 140,5	194,43	145,14	23 881,—	2 539,5	56,28
<i>ex 02.01</i>	<i>Genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:</i>						
B II : ex a	zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (a)	0	0	0	0	0	0
ex b	anderer :						
	1. Köpfe, auch ohne Backen ; Backen	224,6	49,65	24,51	4 055,—	418,8	8,66
	2. Pfoten (Spitzbeine)	28,9	10,81	5,34	1 485,—	352,1	1,44
	3. Nieren	723,9	119,42	123,05	15 854,—	1 085,5	31,03
	4. Lebern	885,6	154,08	100,11	15 026,—	1 758,—	48,45
	5. Herzen, Zungen, Lungen	272,1	92,52	58,83	8 878,—	879,2	17,52
	6. Lebern, Herzen, Zungen und Lungen, mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)	574,5	118,11	76,38	11 513,—	1 283,9	35,05
	7. anderer	574,5	118,11	76,38	11 513,—	1 283,9	35,05
<i>ex 02.05</i>	<i>Schweinespeck sowie Schweinefett, weder ausgepresst noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet, oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck) :</i>						
	A. Schweinespeck :						
	I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	260,3	80,91	22,17	4 575,—	827,5	12,99
	II. getrocknet oder geräuchert	289,2	90,83	24,77	5 167,—	919,4	14,43
	B. Schweinefett	221,6	44,06	24,84	3 835,—	272,7	10,10
<i>ex 02.06</i>	<i>Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :</i>						
B	I. Fleisch :						
	a) gesalzen oder in Salzlake :						
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf oder Pfoten	688,5	117,98	87,33	13 491,—	1 661,9	34,36
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	1 021,4	150,75	145,14	23 881,—	2 535,3	54,48
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	794,7	127,37	96,45	19 589,—	2 108,—	42,21
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	1 140,5	194,43	134,72	22 754,—	2 539,5	56,28
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	570,—	113,88	78,19	8 612,—	1 502,6	38,96
	6. anderes	1 140,5	194,43	145,14	23 881,—	2 539,5	56,28

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Einfuhren aus dritten Ländern	nach Belgien	nach der Bundes- republik Deutschl.	nach Frankreich	nach Italien	nach Luxemburg	nach den Niederl.
	Warenbezeichnung	bfrs	DM	ffrs	Lire	lfrs	hfl.
	b) getrocknet oder geräuchert :						
	1. in ganzen oder halben Tierkör- pern, auch ohne Kopf oder Pfoten	984,6	168,72	124,89	19 292,—	2 376,5	49,13
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	1 493,9	221,29	212,94	35 045,—	3 713,2	79,71
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	1 082,9	173,60	131,55	26 651,—	2 870,2	57,38
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	1 670,7	285,39	197,69	33 377,—	3 719,6	82,46
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	774,4	154,92	106,70	11 660,—	2 037,4	52,91
	6. anderes	1 670,7	285,39	212,94	35 045,—	3 719,6	82,46
	II. Genießbarer Schlachtabfall :						
	a) Köpfe, auch ohne Backen ; Backen	224,6	49,65	24,51	4 055,—	418,8	8,66
	b) Pfoten (Spitzbeine)	28,9	10,81	5,34	1 485,—	352,1	1,44
	c) Nieren	723,9	119,42	123,05	15 854,—	1 085,5	31,03
	d) Lebern	885,6	154,09	100,11	15 026,—	1 758,—	48,45
	e) Herzen, Zungen, Lungen	272,1	92,52	58,83	8 878,—	879,2	17,52
	f) Lebern, Herzen, Zungen und Lun- gen mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)	574,5	118,11	76,38	11 513,—	1 283,9	35,05
	g) anderer	574,5	118,11	76,38	11 513,—	1 283,9	35,05
15.01 A II	Schweineschmalz, anderes als zu indu- striellen Zwecken, jedoch einschließlich des Schweineschmalzes zum Herstellen von Lebensmitteln	241,—	41,29	30,57	4 722,—	581,7	12,03

ANHANG C

zur Verordnung Nr. 133/63/EWG des Rats

Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten, Schweinefleisch enthaltenden Zubereitungen und Konserven je 100 kg Nettogewicht in der Währung des Einfuhrlandes für die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1964 getätigten Einfuhren

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Einfuhren aus dritten Ländern Warenbezeichnung	nach Belgien	nach der Bundes- republik Deutschl.	nach Frankreich	nach Italien	nach Luxemburg	nach den Niederl.
		bfrs	DM	ffrs	Lire	lfrs	hfl.
<i>ex 16.01</i>	<i>Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut :</i>						
<i>ex A</i>	aus Lebern :						
<i>ex B</i>	1. von Schweinen	1 073,5	167,75	131,78	18 179,—	2 015,3	64,23
	andere :						
	1. Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend :						
	a) Rohwürste	1 727,2	229,95	216,03	31 311,—	3 311,3	103,63
	b) Blutwürste	548,3	96,63	68,25	11 984,—	882,9	36,69
	c) Schinken oder Schultern, in Blasen oder ähnlichen Umhüllungen .	1 877,9	267,12	249,54	38 114,—	3 919,6	108,13
	d) andere	1 140,9	150,32	133,86	19 787,—	2 031,5	70,86
<i>ex 16.02</i>	<i>Fleisch oder Schlachtabfall, anders zu- bereitet oder haltbar gemacht :</i>						
<i>A</i>	aus Lebern :						
<i>ex II</i>	andere :						
	a) von Schweinen	998,2	141,68	117,66	17 363,—	1 605,4	62,63
<i>B</i>	andere :						
<i>ex II</i>	andere :						
	a) Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend :						
	1. ganz aus Fleisch oder Schlachtabfall :						
	aa) ganz aus Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen :						
	11. Schinken oder Filets .	2 094,6	284,45	280,72	40 822,—	4 136,2	123,81
	22. Schultern	1 721,8	207,15	233,06	32 085,—	3 263,4	103,30
	33. andere	1 199,8	150,79	158,53	21 809,—	2 102,6	73,99
	bb) andere	1 042,7	121,15	128,40	16 963,—	1 642,5	66,77
	2. andere :						
	aa) Blutwurstmasse	632,2	94,62	83,05	12 289,—	918,1	43,25
	bb) andere	558,7	67,60	73,13	7 282,—	839,8	39,02